



Stadt Breckerfeld

Wichtige Hinweise der Stadt Breckerfeld –Ordnungsamt- zur Beachtung beim Abbrennen eines Osterfeuers

Osterfeuer sind beim Ordnungsamt der Stadt Breckerfeld rechtzeitig anzumelden. Genehmigt werden nur Brauchtumsfeuer!

- Die **Einverständniserklärung** des Grundstückseigentümers muss vorliegen.
- Zu bebauten Ortslagen, zu Waldflächen und zu Landesstraßen ist ein **Sicherheitsabstand** von 200 m einzuhalten.
- Die **Feuerstelle** darf eine Fläche von 6 m im Durchmesser und die Aufschichtung des Brennmaterials eine Höhe von 3 m nicht übersteigen.
- Als **Brennmaterial** dürfen nur pflanzliche Rückstände, wie z. B. unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste, verwendet werden.
- Das **Verbrennen von sonstigen Materialien**, wie z.B. Öle, Fette, Autoreifen, Gummi, Kunststoffe, Chemikalien, beschichtete Hölzer, Sperrholz sowie Verpackungen, ist nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz verboten. Zuwiderhandlungen sind mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € bedroht.
- Das Brennmaterial darf frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung zusammengetragen werden. Durch das Anbringen von Flatterbändern oder Vogelscheuchen ist der Nestbau und Brutbeginn von Vögeln zu verhindern. Am Tage des Verbrennens ist das Material zum **Schutz der Kleintiere** umzuschichten.
- **Bei starkem Wind** darf das Feuer nicht abgebrannt werden. Ein vorhandenes Feuer ist bei Aufkommen von starkem Wind unverzüglich zu löschen. Von starkem Wind ist auszugehen, wenn die Gefahr besteht, dass der Funkenflug Waldgrundstücke oder Wohngebäude erreichen kann.
- Ist das Brenngut nass oder feucht, muss mit starker **Rauchentwicklung** gerechnet werden. Wenn die Gefahr besteht, dass der Rauch zu Belästigungen der Nachbarschaft führt, ist das Verbrennen zu unterlassen.
- Während des Verbrennungsvorganges ist das Feuer durch die benannte **verantwortliche Person** ständig zu beaufsichtigen. Kurzzeitig ist es erlaubt, eine Stellvertretung zu beauftragen.
- Der Veranstalter stellt die ständige Erreichbarkeit des Verantwortlichen während des Verbrennungsvorganges über die genannte **mobile Telefonnummer** sicher.
- Feuer und Glut müssen beim **Verlassen der Feuerstelle** erloschen sein. Ggf. muss vorhandene Glut mit Erde abgedeckt werden, um Funkenflug auszuschließen.
- Diese **Ausnahmegenehmigung** ist am Veranstaltungsort zur Einsichtnahme durch Dienstkräfte der Polizei, der Ordnungsbehörde und der Feuerwehr bereitzuhalten. Den Anweisungen dieser Dienstkräfte ist Folge zu leisten.
- Der Erlaubnisnehmer entbindet die Stadt Breckerfeld von jeglichen **Haftungsansprüchen**, die sich aufgrund dieses Bescheides ergeben könnten.
- Diese Ausnahmegenehmigung gilt nur für den vorbezeichneten Veranstaltungstag. Ein **Ausfall der Veranstaltung**, auch nicht durch höhere Gewalt, berechtigt nicht zur Verbrennung des Materials an einem anderen Tag.
- Das **Nichteinhalten der Auflagen** und Bestimmungen dieses Bescheides kann mit Bußgeld bis 5.000 € geahndet werden.